

Brandschutzordnung

der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU)

Aktualität: 12.02.2020

Copyright: Alle Rechte auf dieses Dokument inklusive Weitergabe und Vervielfältigung verbleiben bei der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU). Nachdruck, Verwendung etc. nur mit Genehmigung der BOKU gestattet

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 1 von 21

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit	3
2.1. Brandschutzbeauftragte (BSB) gemäß TRVB O 117	3
2.2. Brandschutzwarte (BSW) gemäß TRVB O 117	6
2.3. EvakuierungshelferInnen (EV-HelferInnen)	6
3. Allgemeines Verhalten	6
4. Verhalten im Brandfall	8
4.1. Verhalten bei Brandausbruch	8
4.2. Verhalten während des Brandes	10
Richtige Anwendung von tragbaren Feuerlöschern	10
5. Evakuierungs – Räumungsalarm	11
5.1. Allgemeines	11
5.2. Sammelplätze	12
6. Maßnahmen nach dem Brand	12
7. Verhalten bei Not- Katastrophenfälle - Evakuierung	13
7.1. Androhung eines Sprengstoffanschlages	13
7.2. Auffinden von verdächtigen Gegenstände	13
7.3. Andere Arten der Bedrohung (Amoklauf, Explosion etc.)	13
7.4. Evakuierungsplan	14
7.5. Evakuierungsablauf/Verhaltensregeln	14
Muster zur Kenntnisnahme der Brandschutzordnung	15
ALARMPLAN	16
Anhang - grafische Darstellung der Sammelplätze	17

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 2 von 21

1. Einleitung

Die vorliegende(n) Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Lehr/Forschungs- und Betriebsablaufes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgeschwerer Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die Brandschutzordnung regelt auch das Verhalten bei besonderen Vorkommnissen (Androhung eines Sprengstoffanschlags, Amoklauf, etc.) und den daraus resultierenden Evakuierungsmassnahmen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen unter Umständen auch dienstrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die Brandschutzordnung(en) sind allen Bediensteten, Fremdfirmen, Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

2.1. Brandschutzbeauftragte (BSB) gemäß TRVB O 117

Für die Brandsicherheit sind für folgende Gebäude die angeführten Personen als BSB bzw. Brandschutzbeauftragte-Stellvertreter (BSB-Stv.) nach den geltenden und anzuwendenden Fassungen der Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes (TRVB), der ÖNORMEN sowie der Landes- und Bundesbestimmungen für den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes i.d.g.F.) zuständig:

Türkenschanze

Schwachhöfer/Exner Haus, Peter Jordan Str. 82, 1190 Wien

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70

E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at

Erik Griebel, MSc 0664/885 86 472

E-Mail: erik.griebel@boku.ac.at

Verwaltergebäude, Peter Jordan Str. 82a, 1190 Wien

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70

E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at

Erik Griebel, MSc 0664/885 86 472

E-Mail: erik.griebel@boku.ac.at

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griebel am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 3 von 21

Gregor Mendelhaus, Gregor Mendelstrasse 33, 1180 Wien

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70
 E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at
 Erik Griehl, MSc 0664/885 86 472
 E-Mail: erik.griehl@boku.ac.at

Gartencenter/Kindergarten, Peter Jordan Str. 63, 1180 Wien

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70
 E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at
 Erik Griehl, MSc 0664/885 86 472
 E-Mail: erik.griehl@boku.ac.at

Simonyhaus, Peter Jordan Str. 65, 1180 Wien

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70
 E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at
 Erik Griehl, MSc 0664/885 86 472
 E-Mail: erik.griehl@boku.ac.at

Guttenberghaus, Feistmantelstrasse 4, 1180 Wien

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70
 E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at
 Erik Griehl, MSc 0664/885 86 472
 E-Mail: erik.griehl@boku.ac.at

Cieslarhaus, Peter Jordan Str. 70, 1190 Wien

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70
 E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at
 Erik Griehl, MSc 0664/885 86 472
 E-Mail: erik.griehl@boku.ac.at

TÜWI, Peter Jordan Str. 76, 1190 Wien

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70
 E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at
 Erik Griehl, MSc 0664/885 86 472
 E-Mail: erik.griehl@boku.ac.at

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 4 von 21

Muthgasse

Nussdorfer Lände 11, 1190 Wien

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70
 E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at
 Erik Griehl, MSc 0664/885 86 472
 E-Mail: erik.griehl@boku.ac.at

Muthgasse 18, 1190 Wien

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70
 E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at
 Erik Griehl, MSc 0664/885 86 472
 E-Mail: erik.griehl@boku.ac.at

Muthgasse 11, Bauteil A, 1190 Wien

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70
 E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at
 Erik Griehl, MSc 0664/885 86 472
 E-Mail: erik.griehl@boku.ac.at

Tulln

IFA-Tulln, Konrad Lorenz Straße 20, 3430 Tulln

Ingomar Holzhofer (BIG)
 Stellvertreter: Helmut Marschik (IFA) 0676/83 280 114

UFT-Tulln, Konrad Lorenz Straße 24, 3430 Tulln

Herr Rabl – FM Plus 0676/536 17 27

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 5 von 21

2.2. Brandschutzwarte (BSW) gemäß TRVB O 117

Die Brandschutzwarte (nach entsprechender Ausbildung und den gesetzlichen Richtlinien sowie Ernennung durch den Arbeitgeber) unterstützen die BSB und die SFK in der Erfüllung der Aufgaben und überwachen im örtlichen Wirkungsbereich der Arbeitsstätten die Brandsicherheit. Die BSW melden sichtbare Mängel und Gefahrenquellen den BSB/SFK.

2.3. EvakuierungshelferInnen (EV-HelferInnen)

EvakuierungshelferInnen werden von den Departments-Institutsbereichen für die jeweiligen Stockwerke ernannt.

Nach entsprechender Einschulung durch die BSB/SFK helfen die EV-HelferInnen bei der Räumung von Gebäuden mit und unterstützen dabei die Brandschutzorganisation.

3. Allgemeines Verhalten

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist eine grundlegende Erfordernis für den Brandschutz.

Alle Bediensteten haben darauf zu achten, dass jede feuergefährliche Handlung unterlassen wird.

Für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes und die Einhaltung der Vorschriften des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes, sind jene MitarbeiterInnen bzw. Universitätsangehörige verantwortlich, die in Frage kommenden Räume benützen bzw. als letzte Person verlassen.

Bei Dienst- oder Lehrveranstaltungsschluss sind alle elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebs benötigt werden, abzuschalten.

Das Rauchen ist in allen Objekten der Universität untersagt.

Der Umgang mit feuergefährlichen Stoffen, ausgenommen zu Lehr- und Forschungszwecken, ist in allen Objekten der Universität untersagt.

Es ist untersagt, schadhafte elektrische Leitungen, Sicherungen, Beleuchtungskörper, Elektrogeräte usw. zu verwenden.

Verbindungskabel und Tischverteiler dürfen nicht über scharfkantige Metallteile geführt werden. Tischverteiler dürfen für Elektrogeräte mit höherer Leistung nicht verwendet werden.

Heizstrahler mit offener Heizspirale dürfen nicht verwendet werden.

Elektroheizgeräte dürfen nur nach Genehmigung durch die Abteilung [Facility Management](#) angeschlossen und in Betrieb genommen werden.

Das Lagern von brennbaren Gegenstände in der Nähe von elektrischen Heiz- und Wärmegeräten sowie Feuerstätten ist verboten.

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 6 von 21



Fahrzeuge dürfen im Universitätsbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden.

Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

Es ist untersagt, mit offenem Licht brandgefährdete Räume wie Abstell-/Kellerräume und Archive zu betreten.

Hauptverkehrs- und Fluchtwege sind von dauerhaften und brandgefährlichen Lagerungen aller Art freizuhalten.

An, in und vor Ausgängen und Notausgängen dürfen Gegenstände, welche die freie Durchgangsbreite beeinträchtigen, nicht aufgestellt oder gelagert werden.

Der Schließbereich von Brand- und Rauchschutzabschlüssen (Brandschutztüren, Rauchabzügen etc.) ist von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten und immer geschlossen zu halten, ausgenommen jene mit selbsttätiger Auslösung.

Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden.

Hinweisschilder und Zeichen sind zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

Feuarbeiten, Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen u.dgl. dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein gem. TRVB N 116 02) des Brandschutzbeauftragten (bzw. für die Objekte Muthgasse 18/Nussdorfer Lände 11, Muthgasse 11 Bauteil A – Firma BIG , IFA Tulln-BSB) und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.

Die ausführenden Fachfirmen sind verpflichtet, die Arbeiten dementsprechend zu überwachen bzw. nach Arbeitsende die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

Kocher, Kaffeemaschinen, Elektroherdplatten und dergleichen dürfen nur auf ausreichend dimensionierten, nicht brennbaren Unterlagen (Fliesen, Brandschutzplatten etc.) und nur unter Aufsicht betrieben werden.

Bei Verlassen der Arbeitsräume ist sicherzustellen, dass die angeführten Geräte ausgeschaltet sind.

Wahrgenommene, feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände bezüglich der Brandsicherheit, insbesondere auch selbst gelöschte Kleinbrände, sind unverzüglich den BSB, SFK oder BSW zu melden.

Die Lagerung leichtbrennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in dafür geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen.

Brennbare Abfälle (Asche, Schlacke, Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien) dürfen nur in (wenn vorhanden) den hierfür vorgesehenen Müllräumen/Mülltonnen deponiert bzw. müssen bei Arbeitsschluss entfernt und brandsicher aufbewahrt werden.

Jene Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 7 von 21

Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten schwerbrennbar, schwachqualmend und nichttropfend nach Ö-NORM B 3800-1 entsprechen.

Die Verwendung von Adventskränzen, offenes Licht (Kerzen od. dergl.) ist in Arbeitsräumen untersagt.

Dachböden sind von sämtlichen Gegenständen/Lagerungen freizuhalten.

Alle Bedienstete müssen den Ort des von ihren Arbeitsräumen aus nächstgelegenen Feuerlöschgeräts und die Druckknopfmelder (falls im Gebäude vorgesehen), mit denen sowohl die Feuerwehr alarmiert, als auch der Räumungsalarm ausgelöst wird, kennen.

Veranstaltungen:

Bei der Abhaltung von Veranstaltungen im Bereich der Universität für Bodenkultur ist den Weisungen des/der BSB, BSB-Stv. hinsichtlich der Brandsicherheit Folge zu leisten.

Bei Verwendung von Brennpasten, Fritteusen oder sonstige feuergefährlichen Stoffen (z.B. bei Buffets), ist dies zum ehest möglichen Zeitpunkt dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Evakuierungsübung:

Einmal jährlich sind seitens der BSB Brandschutz- oder Katastrophenübungen inkl. Unterweisungen der MitarbeiterInnen über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall/Katastrophenfall in den einzelnen Objekten der BOKU durchzuführen. Die Teilnahme an diesen Übungen ist für **alle** MitarbeiterInnen verpflichtend.

4. Verhalten im Brandfall

4.1. Verhalten bei Brandausbruch

Ruhe bewahren

Verhalten Sie sich diszipliniert und verlassen Sie sofort den Raum!

Falls im Brandfall ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:

- im Raum verbleiben
- Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen
- sich den Einsatzkräften bemerkbar machen

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 8 von 21

1. ALAMIEREN

Brand melden
Feuerwehr: 122
Hausnotruf: 9999



122

Feuermelder betätigen

WER meldet?
WO brennt es?
WAS brennt?

**Warnen der Kollegen im
Umkreis !**

2. RETTEN

In Sicherheit bringen
Behinderte evakuieren!



Gefährdete oder
Verletzte bergen,
Türen schließen,
Rauchklappen öffnen,
Fluchtwegen folgen,
Keinen Aufzug benutzen!
Sammelplätze aufsuchen,
Vollzählungskontrolle,

Anweisungen der Feuerwehr und des Brandschutzbeauftragten beachten.
Ohne Erlaubnis *nicht* ins Gebäude zurück kehren!

3. LÖSCHEN

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Entstehungsbrand löschen

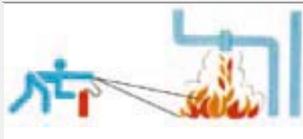
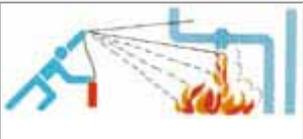
Vermeiden Sie jedes Risiko - **Selbstschutz geht vor!**

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 9 von 21

4.2. Verhalten während des Brandes

Bei der Brandbekämpfung eines Entstehungsbrandes ist folgendes zu beachten:

Richtige Anwendung von tragbaren Feuerlöschern

Falsch	Richtig	Falsch	Richtig
			
Feuer in Windrichtung angreifen		Genügend Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht nacheinander	
Falsch	Richtig	Falsch	Richtig
			
Flächenbrände vorne beginnend ablöschen		Vorsicht vor Wiederentzündung	
Falsch	Richtig	Falsch	Richtig
			
Aber: Tropf und Fließbrände von oben nach unten löschen		Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu Füllen lassen	

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 10 von 21

Eintreffen der Feuerwehr:

- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen, die Löschkräfte einweisen und deren Anordnungen Folge leisten
- Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen

Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. Portiere, Brandschutzwarte):

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien, radioaktive Quellen o.ä.)

5. Evakuierungs – Räumungsalarm

5.1. Allgemeines

Die Auslösung des Alarms erfolgt über die Brandmelderzentralen (aktustische, optische Signale, Lautsprecherdurchsagen), mittels Weisung des BSB/BSB-Stv. oder eines leitenden Angestellten, bzw. wenn MitarbeiterInnen Brandherde entdecken, ist die Alarmierung (wenn vorhanden) mittels Druckknopfmelder durchzuführen, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr.

Das Alarmzeichen ertönt in Objekten mit Brandmelderzentrale in Form einer Sirenenwarnung und (teilw.) begleitend mit Lautsprecherdurchsage.

Bei Evakuierungs- Räumungsalarmen ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren, Ausrufe wie „Feuer“, „Es brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind zu vermeiden.
- Betriebsfremde Personen sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle Arbeitnehmer müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zu den vorgegebenen Sammelplätzen zu begeben.

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 11 von 21

5.2. Sammelplätze

Aufstellung Sammelplätze BOKU – Stand: 12.3.201424.06.2020	
Objektadresse	Sammelplatz
Mendel-Liebig Haus, Gregor Mendel Straße 33	Linnepark - gegenüber Haupteingang + Parkbereich hinter Liebigtrakt
Adolf Cieslar Haus, Peter Jordan Straße 70	Vorbereich Türkenwirt, Peter Jordan Str. 76
Exner-Schwachhöfer Haus, Peter Jordan Straße 82	Parkplatzbereich Schwachhöfer Haus, gekennz. Sammelplatz
Verwaltergebäude, Peter Jordan Straße 82a	Bei Schrankenanlage
Guttenberg Haus, Feistmantel Straße 4 + Simony Haus Peter Jordan Straße 65	Türkenschanzpark, türkischer Brunnen
Kindergarten/Gartencenter	Eingang Dänenstrasse /Parkplatzbereich
Muthgasse 18 (MUG II und MUG II)	Parkplatz Zgonc und Hofer
Muthgasse 11 (MG III)	PLAZA Grünanlage mit Sitzbänken am Vorplatz zur Muthgasse-gekennz. Sammelplatz
IFA Tulln	Hauptparkplatz - gekennz. Sammelplatz
UFT Tulln	Zugangsweg vor Haupteingang
Außenstellen	Gartenbereiche-ca. 50-100 m Entfernung einhalten

6. Maßnahmen nach dem Brand

- Sammelplätze erst nach Anweisung der Einsatzkräfte bzw. der BSB/SFK verlassen.
- Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter/BSB/SFK zu melden.
- Vom Brand betroffene Räume dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.
- Alle Wahrnehmungen die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, oder den BSB/SFK bekanntgeben.
- Kein Kommentar an die Presse oder dritte Personen, Verweis an das Büro des Rektorats/Öffentlichkeitsarbeit.
- Verwendete Handfeuerlöcher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 12 von 21

7. Verhalten bei Not- Katastrophenfälle - Evakuierung

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutze des Lebens bei Not- Katastrophenfälle (Androhung eines Sprengstoffanschlages, Amoklauf, Explosion etc.) sind nach Maßgabe der Notwendigkeit gesamte Objekte oder Teilbereiche eines Objektes zu evakuieren.

7.1. Androhung eines Sprengstoffanschlages

Die eingehende Androhung (Anruf, Fax, Brief etc.), ist vom Empfänger unverzüglich an die Sicherheitsdirektion, Notruf 133, mit dem Ersuchen um Entsendung eines sachkundigen Organs (SKO) im Erkennen und Behandeln sprengstoffverdächtiger Gegenstände und die Feuerwehr, Notruf 122, unter Angabe aller wichtigen Informationen, weiterzuleiten.

Als nächster Schritt sind nach Prioritätenreihung und Erreichbarkeit folgende Stellen zu informieren:

1. Abteilung Facility Management, Tel.: 01/4765/37300 DW, Bereitschaftsnummer außerhalb der Bürozeiten: 0664/1120284
2. Portierlogen: DW 37333,37334,37335

Die Auslösung des Evakuierungsplans erfolgt nach Absprache und Anweisung mit den Einsatzkräften/Leitung.

Private Utensilien (Taschen, Aktenkoffer, Tragetaschen etc.) die bei einer Durchsuchung durch die Polizei zu unnötigen Verzögerungen führen können, sind beim Verlassen des Gebäudes mitzunehmen.

7.2. Auffinden von verdächtigen Gegenstände

Bei Entdecken, bzw. Auffinden von verdächtigen Gegenständen (abgestellte Taschen, Behälter etc.) ist in der näheren Umgebung nachzufragen, ob diese Gegenstände einer Person zuordenbar sind.

Wenn nicht zuordenbar, ist die Vorgangsweise nach Ptk. 7.1 einzuhalten.

7.3. Andere Arten der Bedrohung (Amoklauf, Explosion etc.)

Nach Prioritätenreihung und Erreichbarkeit sind folgende Stellen zu informieren:

1. Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, Rettung etc.)
2. Abteilung Facility Management, Tel.: 01/4765/37300 DW Bereitschaftsnummer außerhalb der Bürozeiten: 0664/1120284
3. Portierlogen: DW 37333,37334,37335

Die Auslösung des Evakuierungsplans erfolgt nach Absprache und Anweisung mit den Einsatzkräften/Leitung.

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 13 von 21

7.4. Evakuierungsplan

Bei Alarmauslösung entweder durch einen Sirenton und/oder mündliche, bzw. per E-Mail oder telefonischer Mitteilungen ist der Arbeitsplatz **SOFORT** nach Information der Einsatzleitung über den nächstgelegenen Fluchtweg zu verlassen und die jeweiligen Sammelplätze sind aufzusuchen, Panik ist zu vermeiden.

Den Anweisungen der Einsatzkräfte vor Ort ist Folge zu leisten.
Nur die Einsatzkräfte am Sammelplatz können die Evakuierungsmaßnahmen aufheben.

Eventuell durchgeführte Übungen sind dem Ernstfall gleichgestellt.

Die organisatorische Abwicklung der Evakuierung obliegt der SFK/BSB/BSW/Evakuierungshelfer und/oder dem jeweiligen Einsatzleiter.

7.5. Evakuierungsablauf/Verhaltensregeln

- Stellen sie die Arbeitsgeräte (Maschinen) ab
- Informieren sie ihre Kollegen, Studierende (besonders Fremdsprachige) und auch ortsfremde Personen
- Kontrollieren sie mit, ob alle ihre MitarbeiterInnen/KollegInnen das Gebäude verlassen
- Schließen sie Fenster und Türen, Räume jedoch nicht versperren
- Benutzen sie keine Aufzüge
- Benutzen sie den ihrem Arbeitsplatz am nächsten liegenden Ausgang, die Notausgänge sind besonders gekennzeichnet
- Lassen sie verunglückte Personen niemals alleine, sondern retten sie diese bzw. leiten sie entsprechende Maßnahmen ein
- Verlassen sie den vorgegebenen Sammelplatz keinesfalls ohne Aufforderung

Erstellung der Brandschutzordnung

Ing. Michael Pongracz

Geprüft von:

Erik Griehl, MSc

Freigegeben durch:

Dipl.-Ing. Gerhard Mannsberger

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 14 von 21



Muster für - **Kenntnisnahme der Brandschutzordnung**

Es wird bestätigt, die

BRANDSCHUTZORDNUNG

datiert vom

erhalten zu haben. Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass die darin enthaltenen Vorgaben genauestens einzuhalten sind.

Name	Datum	Unterschrift

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 15 von 21

ALARMPLAN

Außerbetrieblich:

Allgemeine Notrufnummern:

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Euronotruf	112
Gasgebreehen	128
Vergiftungsinformation	01/406 43 43

Im Brandfall ist zu verständigen:

1. Feuerwehr !!
2. Brandschutzbeauftragte und Sicherheitsfachkraft



Innerbetrieblich:

Sicherheitsfachkraft

Erik Griehl, MSc 0664/885 86 472
E-Mail: erik.griehl@boku.ac.at

Brandschutzbeauftragte

Ing. Michael Pongracz 0664/845 39 70
E-Mail: michael.pongracz@boku.ac.at
Erik Griehl, MSc 0664/885 86 472
E-Mail: erik.griehl@boku.ac.at

Sonstige:

Abt. Facility Management 01/47654/37300
Außerhalb der Bürozeiten:
techn. Rufbereitschaft 0664/112 02 84 oder 0699/171 10 495

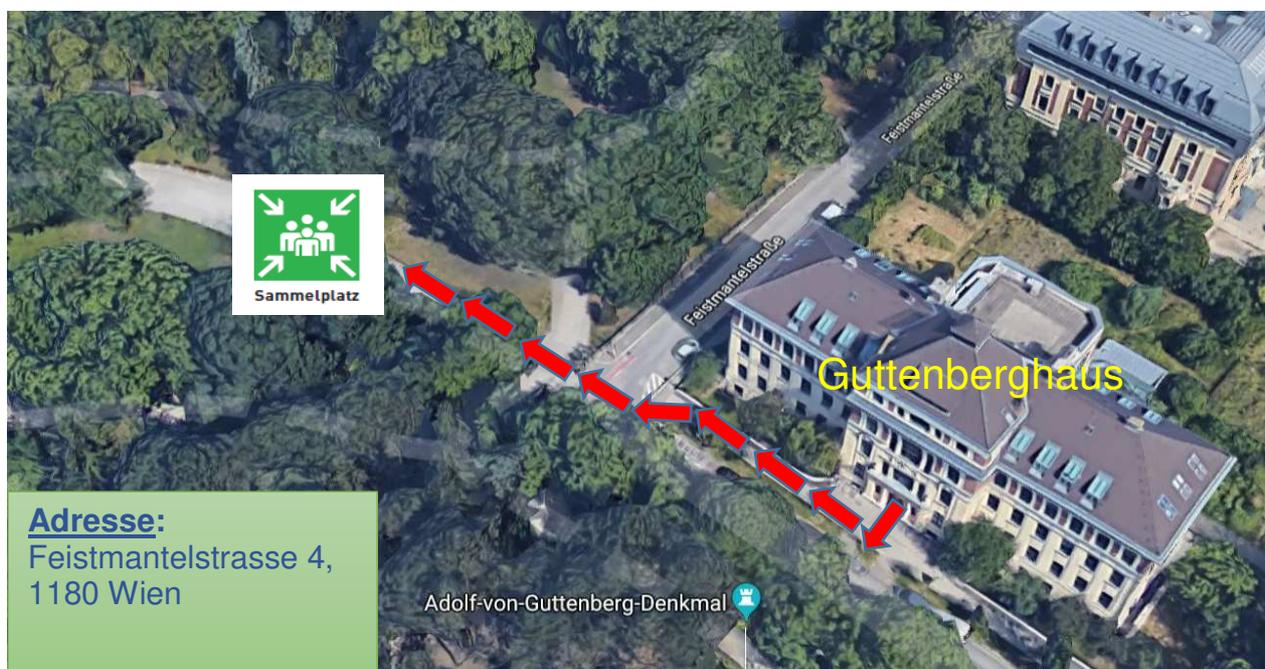
Portier Mendel Haus 01/47654/37333
Portier Exner Haus 01/47654/37334
Portier Muthgasse 01/47654/37335
Portier UFT 01/47654/37370

Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 16 von 21

Sammelplatz - Gregor Mendelhaus



Sammelplatz - Guttenberghaus

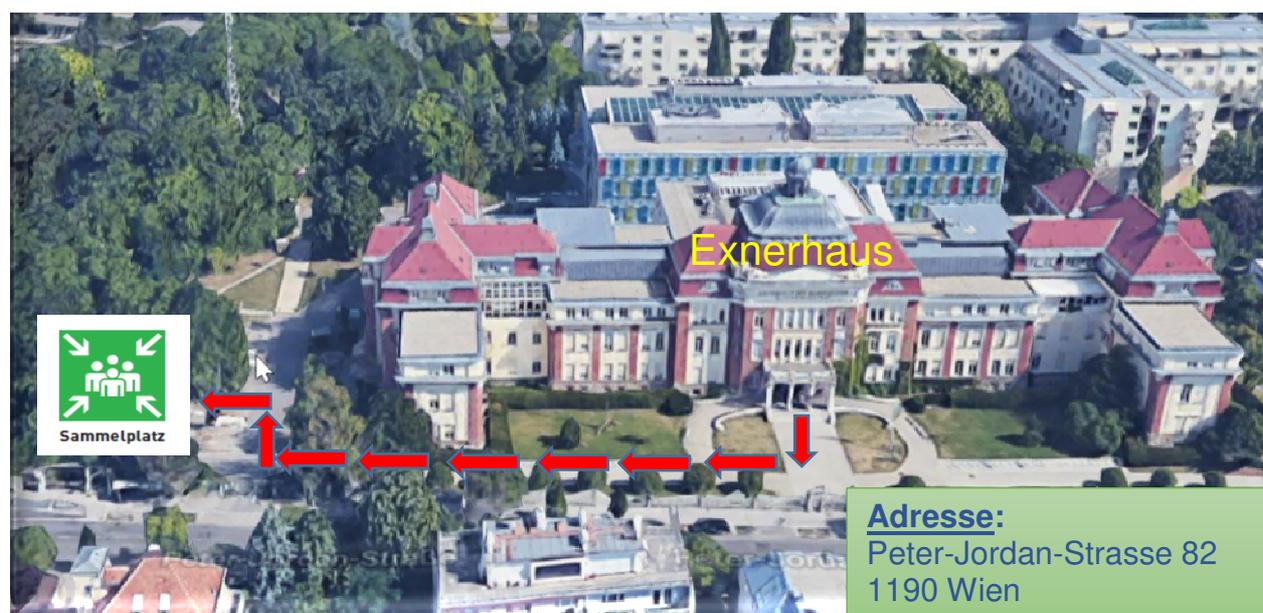


Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 17 von 21

Sammelplatz - Simonyhaus



Sammelplatz - Exnerhaus



Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 18 von 21

Sammelplatz - Schwackhöferhaus

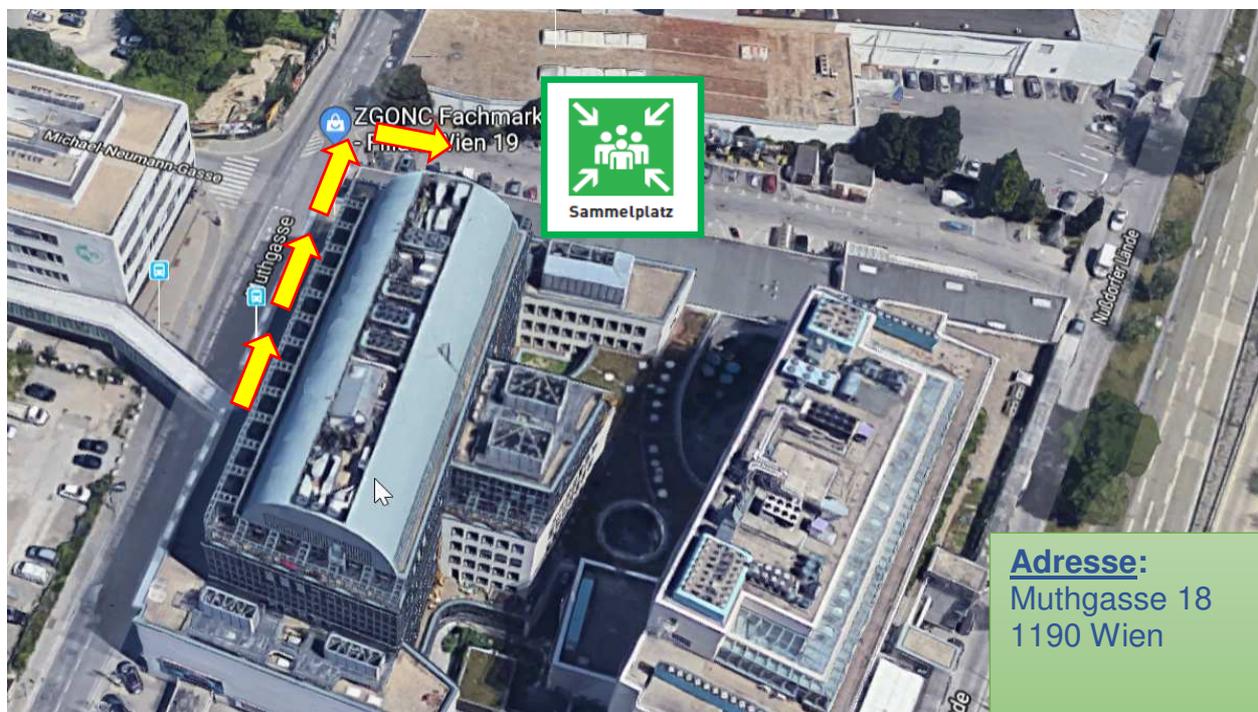


Sammelplatz - Nussdorfer Lände 11 (MUG1)



Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 19 von 21

Sammelplatz - Muthgasse 18 (MUG2)

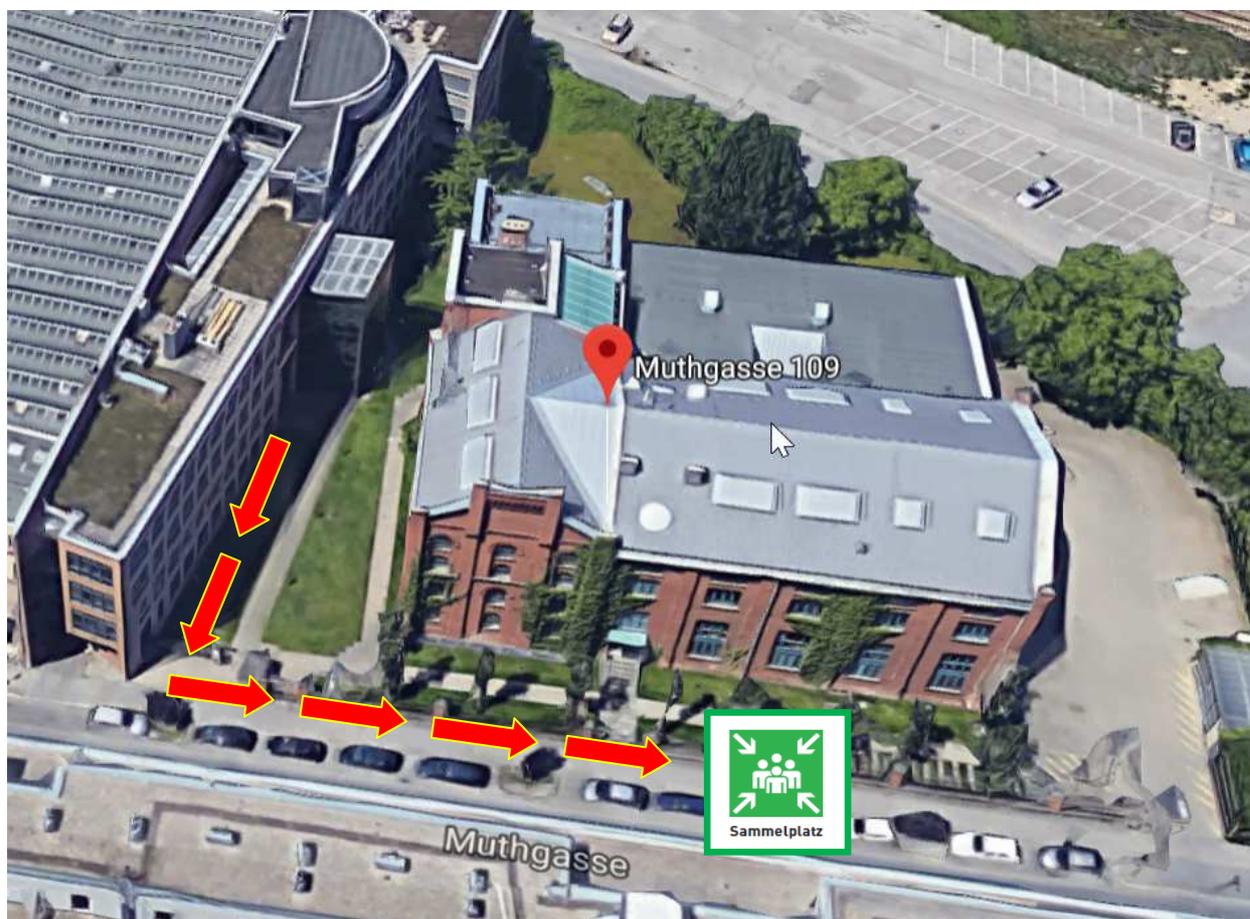


Sammelplatz - Muthgasse 11 (MUG3)



Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griebel am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 20 von 21

Sammelplatz - Muthgasse 107



Erstellt: Michael Pongracz am 10.02.2020	Geprüft von: Erik Griehl am 12.02.2020	Freigegeben durch: Gerhard Mannsberger am
Dokument: Brandschutzordnung BOKU – Stabsstelle ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheit	Datum der letzten Änderung: 12.02.2020	Seite 21 von 21